
Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 30.04.2019

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

93. Bekanntmachung

2-4

Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2019



Haushaltssatzung 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bedburg mit Beschluss vom 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bedburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	64.107.283 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.267.734 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.073.060 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.292.200 €
im Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.924.884 €
im Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	32.047.750 €
im Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	28.893.866 €
im Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.282.970 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **25.696.866 €** festgesetzt. Zusätzlich entfällt ein Betrag in Höhe von **426.000 €** auf Kredite aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **13.931.800 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **7.160.451 €** festgesetzt.

3
§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 410 | v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 630 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 495 | v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 83 GO, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist, wird auf 20.001 € festgesetzt.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
3. Beamtinnen und Beamte können gemäß § 3 Landesbesoldungsgesetz NRW rückwirkend von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 10

1. Die Entnahme aus der Kapitalrücklage der RWE innogy Windpark Bedburg GmbH & Co KG ist zweckgebunden für die zu leistende Darlehenstilgung. Der die vorgenannte Tilgung überschreitende Betrag ist wirtschaftlich anzulegen bzw. als innere Darlehen zu verwenden. Planerisch sind die entsprechenden Positionen im Teilplan 15.573 - Wirtschaft und Tourismus - (15.573.414 Beteiligungen) enthalten.
2. Der Haushaltsansatz der Investitionsmaßnahme I54111011 – Schaffung von Parkplätzen am Standort Kaster – in Höhe von 430.000 € wird zunächst gesperrt. Die Entscheidung über die Freigabe wird an den Bauausschuss verwiesen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen und Bestandteilen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 25.04.2019 erteilt worden. Von dieser Genehmigung erfasst ist ebenfalls die Verringerung der allgemeinen Rücklage.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6 – 8, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2019 aus.

Bedburg, den 25.04.2019

In Vertretung:



Baum
Stadtkämmerer